



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 6

Jahrgang 2025

Goslar, 04.04.2025

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Gebührenordnung für das Stadtarchiv Goslar vom 01.04.2025	2
Satzung der Stadt Goslar für die Bücherei Vienenburg vom 01.04.2025	5
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar vom 01.04.2025	9

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar
Verantwortlich für den Inhalt: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner
Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de



Gebührenordnung für das Stadtarchiv Goslar

vom 01.04.2025

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Goslar vom 01.04.2025

Aufgrund der §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Nds. ArchivG – NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) sowie des § 15 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Goslar hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Gebührenordnung für das Stadtarchiv Goslar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Goslar erhebt für das Stadtarchiv Benutzungs- und Leistungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.
- (2) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten ist gebührenfrei. Desgleichen werden in diesen Fällen schriftliche Auskünfte gebührenfrei erteilt.
- (3) Für die amtliche Benutzung des Stadtarchivs werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzungs- und Leistungsgebühren

- | | | |
|---------|--|---------------------------------------|
| (1) | Persönliche Benutzung des Stadtarchivs, pro Tag | 10,00 € |
| (2) | Bearbeitung von schriftlichen Anfragen
nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde | 15,00 € |
| (3) | Anfertigung von Reproduktionen | |
| (3.1) | Fotokopien und Ausdrucke | |
| (3.1.1) | pro Seite DIN A4 | 0,50 € |
| (3.1.2) | pro Seite DIN A3 | 1,00 € |
| (3.2) | Reproduktionen mit dem Scanner, je Aufnahme | 2,00 € |
| (3.3) | Reproduktionen mit der Kamera, je Aufnahme | 6,00 € |
| (3.4) | Bei erheblichem Arbeitsaufwand wird bei den unter 3.2 und
3.3 genannten Reproduktionen zusätzlich der Zeitaufwand
berechnet, je angefangene ¼ Stunde | 15,00 € |
| (4) | Einräumen von Nutzungsrechten an Reproduktionen
von Archivalien für audiovisuelle, digitale und Printmedien | |
| (4.1) | für wissenschaftliche/ nichtkommerzielle Veröffentlichungen | 25,00 € – 100,00 €
(nach Aufwand) |
| (4.2) | für kommerzielle Veröffentlichungen | 100,00 € – 250,00 €
(nach Aufwand) |

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (5) | Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen
(Fotografien) mit eigenen Geräten, pro Antrag | 0,00 €*

 |
|-----|---|-----------------|

*Das eigenhändige Fotografieren von Archivalien mit mobilen Endgeräten (Smartphone, Digitalkamera oder Tablet) ist für die private Nutzung kostenfrei gestattet, soweit keine rechtlichen oder konservatorischen Gründe dagegensprechen. Die Verwendung von Handscannern oder anderen Geräten, die die Archivalien berühren, sowie das Fotografieren mit Blitz ist nicht gestattet.

- | | | |
|-----|--|--------|
| (6) | Beglaubigungen, je Seite (einschließlich Reproduktion) | 6,00 € |
|-----|--|--------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Goslar vom 26.06.2001 außer Kraft.

Stadt Goslar
01.04.2025

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



**Satzung der Stadt Goslar für die
Bücherei Vienenburg
(Büchereisatzung Vienenburg)**

vom 01.04.2025

Satzung der Stadt Goslar für die Bücherei Vienenburg (Büchereisatzung Vienenburg)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bücherei Vienenburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Goslar, die ehrenamtlich geführt wird. Durch die Bereitstellung und Ausleihe von Medien dient sie der Information, sowie der aktiven und kulturellen Freizeitgestaltung.

(2) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Voraussetzung für die Benutzung der Bücherei ist die Anerkennung dieser Satzung durch die Benutzerin / den Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bücherei und ihrer Angebote oder durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(3) Gebühren werden nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung, erhält die Benutzerin/ der Benutzer einen Benutzerausweis der Bücherei. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten erforderlich. Juristische Personen, Behörden und sonstige Personenvereinigungen können die Bücherei ebenfalls benutzen. Ihr Vertreter hat seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Benutzerin/ der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3 Speicherung von personenbezogenen Daten

Die für die Anmeldung und Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Bücherei erhebt, speichert und nutzt die von den Benutzerinnen / den Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für ihre Zwecke gemäß §1. Die Bücherei benötigt mindestens den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Benutzerin / des Benutzers. Weitere Angaben können freiwillig erfolgen. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung. Die Datennutzung unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bücherei erteilt der Benutzerin / dem Benutzer auf Antrag Auskunft über ihre / seine erhobenen personenbezogenen Daten.

(3) Büchereiausweis und -konto können auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bücherei nach drei Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bücherei offen sind. Die bereits entrichtete Jahresgebühr wird nach der Löschung nicht zurückerstattet. Weiterführende Hinweise zum Datenschutz sind der Datenschutzhinweise zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Widerrufsrecht

Jeder berechtigten Person stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Jede berechnigte Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus der persönlichen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund eines berechtigten Interesses verarbeitet werden, zu widersprechen. Ist die Benutzerin / der Benutzer davon überzeugt, dass die Verarbeitung ihrer oder seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich, sofern die Bücherei Vienenburg nicht in angemessener Zeit auf die Beschwerde reagiert hat.

§ 6 Benutzerausweis

Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Bücherei Vienenburg. Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Bücherei mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin / des Benutzers sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/ der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. die Sorgeberechtigten.

§ 7 Ausleihe

Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Pro erwachsene Besucherin/ erwachsenem Besucher (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine Jahresgebühr für die Benutzung der Einrichtung erhoben. Die Anzahl der Bücher und anderer Medien, die von einer Benutzerin/ einem Benutzer gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von den ehrenamtlichen Mitarbeitenden allgemein beschränkt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt 3 Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf maximal dreimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. der/die Sorgeberechnigte/n.

§ 9 Behandlung von Büchern und anderer Medien

Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderer Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind den ehrenamtlichen Mitarbeitenden sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher oder andere Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderen Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Benutzerin / der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Bücherei ausgeliehen wurde. Falls eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen.

§ 10 Hausordnung

Das Mitbringen von Mappen, Taschen etc. in die Publikumsräume ist untersagt. In der Bücherei ist Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Für abhandengekommene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühr 15,00 € (für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe des Benutzerausweises; Personen bis zum 18. Lebensjahr sind von dieser Gebühr befreit)
2. Ausleihen an Kindergärten und Schulen sind unentgeltlich.
3. Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit beträgt 0,50 € pro Woche, maximal jedoch 2 €.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Stadt Goslar
01.04.2025

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



**1. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Stadt Goslar
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01.04.2025

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 13a des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird ergänzt:

		Friedhof Feldstraße €	Friedhof Hil- desheimer Straße €	Friedhof Oker €	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
1.29	Urnen-Partnergrabstelle im Urnengrabsystem Nutzungszeit 20 Jahre ohne Pflegeverpflich- tung		1.700,00			

§ 3 Absatz 3b wird ergänzt:

Verlängerungszeitraum	Urnen-Partnergrabstelle im Urnengrabsystem €
1 Jahr	85,00
5 Jahre	425,00
10 Jahre	850,00
20 Jahre	1.700,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 02.04.2025 in Kraft.

Goslar, 01.04.2025

Stadt Goslar

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin